

Einladung

zur 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 07.12.2022, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2616/2022
3. Neufassung Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: 2661/2022
4. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 2677/2022
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 2679/2022
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 2680/2022
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für das Bestattungswesen
Vorlage: 2681/2022
8. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung einer Schmutzwassergebühr für Zwecke der Abrechnung der Schmutzwassereinleitungen im Jahr 2022
Vorlage: 2685/2022
9. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung (Teilstück) der Konrad-Adenauer-Straße im Innenstadtbereich
Vorlage: 2654/2022

- 10. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW: hier: Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen
Vorlage: 2648/2022
- 11. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 12. Grundstücksangelegenheiten
 - 12.1. Kauf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche
Vorlage: 2639/2022
 - 12.2. Tausch von Grundstücksflächen Abgrabung Beeck und Einziehung von Wegeparzellen
Vorlage: 2672/2022
- 13. Auftragsvergaben
 - 13.1. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 2670/2022
 - 13.2. Auftragsvergabe - Beschaffung eines neuen Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS
Vorlage: 2671/2022
- 14. Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Vorlage: 2687/2022
- 15. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Verwaltung
28.11.2022
2616/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.09.2022
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.12.2022

5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen regelt, in welchen kommunalen Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung einzubeziehen sind und in welchen Angelegenheiten sie und die Bürgermeisterin zur Entscheidung befugt sind.

Im Interfraktionellen Gespräch am 16.08.2022 wurde erörtert, dass die §§ 8 und 9 bezüglich des „Ausschusses für Schule, Jugend, Familie und Soziales“ sowie des „Sport- und Kulturausschusses“ veraltet sind. Die Zuständigkeitsbereiche werden mittlerweile durch den Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur abgedeckt. Es bietet sich daher an, die Zuständigkeitsordnung dahingehend anzupassen.

In diesem Zuge schlägt die Verwaltung zusätzlich vor, § 6 Abs. 1 f) bezüglich der Herstellung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zu legen. Bislang wird diese Aufgabe vom Umwelt- und Bauausschuss wahrgenommen.

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen verabschiedet die 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen in der der Vorlage beiliegenden Form.

Anlage:

Neufassung der Zuständigkeitsordnung

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen

Vom 16.12.1999

in der Fassung der Änderungen vom 05.12.2001, 14.12.2006, 10.04.2008, 16.09.2021 und
XXX

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 GO.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Zuständigkeitsordnung umfasst die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Rat und seinen Ausschüssen sowie dem/der Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen und beinhaltet die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 4

Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die dem Rat nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Eigenbetriebsverordnung, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie durch die Zuständigkeitsordnung vorbehaltenen Aufgaben werden in den fachlich zuständigen Ausschüssen beraten.
- (2) In anderen Angelegenheiten entscheiden die vom Rat gebildeten Ausschüsse im

Rahmen der Haushaltssatzung (Haushaltsplan) über Anträge und Vorlagen ihres Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung und dieser Zuständigkeitsordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Aufgaben auf den/die Bürgermeister/in übertragen sind.

§ 5

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm insbesondere durch Rechtsvorschrift zugewiesen und weder einem anderen Ausschuss noch dem/der Bürgermeister/in vorbehalten sind.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt im Übrigen die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Stundung von Geldforderungen bzw. die Gewährung entsprechender Ratenzahlungen, soweit der zugrundeliegende Betrag 25.000,00 € überschreitet,
 - b) die Niederschlagung von Geldforderungen über 2.500,00 €,
 - c) der Erlass von Geldforderungen über 2.500,00 €,
 - d) Zuschussanträge ab 250,00 €,
 - e) Vergabe von Aufträgen im Werte von 100.000,00 € bis 500.000,00 €, soweit nicht der Umwelt- und Bauausschuss zuständig ist,
 - f) Abschluss von Verträgen, soweit keine andere Zuständigkeit (Rat oder Bürgermeister/in) gegeben ist,
 - g) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern,
 - h) Richtlinien für Ehrungen bei Alters-, Ehe- und sonstigen Jubiläen,
 - i) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat als zuständiges Gremium Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle.

§ 6

Umwelt- und Bauausschuss

- (1) Der Umwelt- und Bauausschuss ist an Planungen, Maßnahmen und Ausführungen des Hoch- und Tiefbaus, die Auswirkungen auf Gewässer, Grundwasser, Luft- und Landschaft haben, zu beteiligen.
- (2) Ihm obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Realisierung städt. Einzelbaumaßnahmen, insbesondere aus der Bauleitplanung, Entwicklungsplanung und sonstigen Planungen (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,

- Grün-, Friedhofs, Erholungs- und Verkehrsanlagen),
 - b) Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung städt. Gebäude sowie der Straßenbeleuchtung,
 - c) Angelegenheiten des Gewässerschutzes, des Gewässerausbaus und -unterhaltung,
 - d) Zustimmung zu dem vom Forstamt erstellten Forstwirtschaftsplan und Forstbetriebsplan,
 - e) Angelegenheiten der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
 - f) Angelegenheiten des städt. Bauhofes,
 - g) Vergabe von Aufträgen für Planung, Bauleitung, Lieferungen und Leistungen im Bereich Hoch-, Tief- und Landschaftsbau im Werte von 100.000,00 € bis 500.000,00 €.
- (3) Der Umwelt- und Bauausschuss ist beratend tätig bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlenplänen, von Landschafts- und Flurbereinigungsplänen sowie in Angelegenheiten der Abfall- und Abwasserentsorgung.
- (4) Er entscheidet ferner über die Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und Fachplanung Stellungnahmen und Empfehlungen der Stadt zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen. Er ist beratend tätig bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlen- und Landschaftsplänen sowie in der Flurbereinigung.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung obliegt die Entscheidungsbefugnis über das Herstellen des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in den Fällen, in denen der/die Bürgermeister/in nicht Genehmigungsbehörde ist.

- (2) Dem Ausschuss obliegt ferner die Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat in folgenden Angelegenheiten:
- a) Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes,
 - b) Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und Beschluss einer Veränderungsperre zur Sicherung der Planung,
 - c) Ortsrecht, soweit es sich auf die Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bezieht, z. B. Sanierungs-, Gestaltungs-, Baum- und Stellplatzsatzung pp.,
 - d) Entwicklungsplanung für das Stadtgebiet,
 - e) Freizeit- und Erholungsplanung,

- f) Friedhofsplanung.
- (3) Im Bereich der Verkehrsplanung berät er über Stellungnahmen zur Entwicklung des
- a) Regionalverkehrsplanes
 - b) Rad- und Wanderwegenetzes
 - c) öffentlichen Personennahverkehrs
 - d) städtischen Gesamtverkehrsnetzes.
- (4) In Angelegenheiten der Energie- und Trinkwasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie der Kommunikationsinfrastruktur ist der Ausschuss zu beteiligen, soweit eine Maßnahme sich auf die Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung auswirken kann.
- (5) Im Rahmen der Wirtschaftsförderung befasst sich der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung mit
- a) der Fremdenverkehrsplanung,
 - b) der Wirtschaftswerbung,
 - c) der Förderung der Zusammenarbeit mit Handel, Handwerk und Gewerbe,
 - d) der Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie der Beschaffung und Bereitstellung der entsprechenden Flächen,
 - e) der Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg, des Landes Nordrhein-Westfalen und andere.

§ 8

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Sport- und Kulturpflege und die Förderung der Kulturarbeit sowie des Sports.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die Zusammenarbeit mit den Vereinen und anderen kulturellen Einrichtungen (z. B. VHS, Musikschule).
- (3) Der Ausschuss ist zu beteiligen bei
- a) der Schulentwicklungsplanung,
 - b) den Schulbauvorhaben und schulorganisatorischen Maßnahmen,
 - c) der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 - d) der Planung, dem Bau und der Ausstattung von Sportstätten (Hallen- und Freisportanlagen) und Freizeitsporteinrichtungen,
 - e) Angelegenheiten der Stadtbücherei
 - f) der Festlegung der Eintrittspreise für das Gelobad und

g) Angelegenheiten der Städtepartnerschaft.

(4) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussempfehlung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Gewährung von Mitteln der freiwilligen Sozialhilfe,
- b) Durchführung besonderer Hilfsprogramme,
- c) Betreuung von Spätaussiedlern/innen, Asylbewerbern/innen und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere wohnungsmäßige Unterbringung),
- d) Obdachlosenbetreuung,
- e) Seniorenbetreuung,
- f) Hilfen für Familien.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 7 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen.

§ 10

Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in

- (1) Dem/Der Bürgermeister/in obliegen alle Aufgaben, die ihm/ihr durch Rechtsvorschrift, durch Rat und Ausschüsse übertragen sind.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO gelten solche regelmäßig vorkommenden Verwaltungsangelegenheiten, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsausübung erledigen lassen.
- (3) Im Übrigen entscheidet der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) beamten-, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen gem. § 74 GO,
 - b) Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde nach dem Landesbeamtengesetz (§§ 67, 68), dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Landesreisekostengesetz (§ 2), der Dienstwohnungsverordnung und der Kraftfahrzeugverordnung,
 - c) Stundung von Geldforderungen bzw. Gewährung entsprechender Ratenzahlungen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 - d) Niederschlagung von Geldforderungen bis 2.500,00 €,
 - e) Erlass von Geldforderungen bis 2.500,00 €,
 - f) Vergabe von städt. Wohnungen und Verpachtung unbebauter städt. Grundstü-

- cke,
- g) Festsetzung des Miet- und Pachtzinses,
 - h) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, soweit der Streitwert den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt und soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, bei denen die Person des/der Bürgermeisters/in persönlich betroffen ist,
 - i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen mit Beträgen bis zu 10.000,00 €,
 - j) Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu 100.000,00 €,
 - k) Bestimmung der Firmen, die bei beschränkten Ausschreibungen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; einschlägige Firmen mit Sitz im Stadtgebiet sind in jedem Falle aufzufordern, soweit sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung bieten,
 - l) Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 Abs. 2 GO NW) bei Personen, die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind,
 - m) laufende Unterhaltung und Instandsetzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen,
 - n) Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, Anschaffung, Erneuerung und Ersatzbeschaffung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit in der Zuständigkeitsordnung keine andere Regelung getroffen ist,
 - o) Widersprüche, die von Beamten/innen der Stadt gegen Verwaltungsakte, die ihr Beamtenverhältnis betreffen, erhoben werden (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG). Hiervon ausgenommen sind Widersprüche, die sich gegen Verwaltungsakte richten, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder des zuständigen Ausschusses erlassen worden sind,
 - p) Widersprüche gegen gemeindliche Heranziehungsbescheide (Erschließungsbeiträge, Beiträge nach dem KAG usw.).
 - q) Zuschussanträge bis 250,00 €.
- (5) Über die Geschäfte nach Abs. 4 Buchstabe d) bis e) sowie i) hat der/die Bürgermeister/in in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu berichten. Dies gilt analog auch bei Auftragsvergaben (Buchstabe j), soweit die Auftragssumme 10.000,00 € übersteigt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.12.2022

Neufassung Vergnügungssteuersatzung

Sachverhalt:

Bisher erfolgt die Festsetzung der Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis. Die Abrechnung der Vergnügungssteuer erfolgte jährlich. Vorauszahlungen wurden quartalsweise aufgrund der vorangegangenen Abrechnung festgesetzt. Bei der Umstellung auf den Spieleinsatz erfolgt die Steuerfestsetzung bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zukünftig monatlich. Nach Ablauf des Monats muss die erforderliche Erklärung, sowie die dazugehörigen Zählwerksaudrucke der Stadt Geilenkirchen bis zum 15. des Folgemonats vorgelegt werden. Die Vergnügungssteuerfestsetzung für den abgelaufenen Monat erfolgt unmittelbar. Durch die monatliche Steuerfestsetzung entfällt die Festsetzung von Vorauszahlungen sowie die aufwendige Jahresabrechnung.

Aufgrund der Änderung der Bemessungsgrundlage muss auch der Steuersatz angepasst werden, da der Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage gegenüber dem Einspielergebnis breiter ist. Bei einem Steuersatz von 5 v. H. wird nach dem Wechsel auf den neuen Steuermaßstab das Steueraufkommen sich nach derzeitigen Stand insgesamt nicht vermindern.

Mit Änderung der Bemessungsgrundlage soll die Abrechnung der Vergnügungssteuer in die Finanzsoftware implementiert werden, sodass Bescheid- und Sollerstellung aus dem Finanzverfahren heraus erfolgen. Gleichzeitig soll die Vergnügungssteuerveranlagung an das Archiv angeschlossen und die Vergnügungssteuerakten zukünftig ausschließlich digital geführt werden.

Aufgrund der Änderung der Bemessungsgrundlage sowie Änderungen redaktioneller Art, empfiehlt die Verwaltung zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und Transparenz einen Neuerlass der Vergnügungssteuersatzung.

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage als Anlage beigefügte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wird beschlossen.

Anlagen:

Synopse Vergnügungssteuersatzung
Vergnügungssteuersatzung

(Kämmerei, Frau Feratovic, 02451629113)

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geilenkirchen (Vergnügungssteuersatzung) Vom 27.01.2009 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 27.12.2010, 12.12.2013 und 10.12.2015 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 10.12.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geilenkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2022 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 21.12.2022 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:	
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand	
Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Geilenkirchen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen): 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art; 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -; 4. Sex- und Erotikmessen; 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in	Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Geilenkirchen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen): 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art; 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -; 4. Sex- und Erotikmessen; 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in	

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.	a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.	
§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen	§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen	
Steuerfrei sind 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen; 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe; 3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht; 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.	Steuerfrei sind 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen; 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe; 3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht; 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.	
§ 3 Steuerschuldner	§ 3 Steuerschuldner	
Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.	Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.	

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern	§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern	
(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Geilenkirchen vorzulegen. (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Geilenkirchen auf Verlangen vorzulegen. (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Geilenkirchen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen. (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem	(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Geilenkirchen vorzulegen. (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Geilenkirchen auf Verlangen vorzulegen. (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Geilenkirchen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen. (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem	

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Geilenkirchen den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest. (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Geilenkirchen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.	Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Geilenkirchen den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest. (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Geilenkirchen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.	
§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz	§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz	
(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Geilenkirchen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Geilenkirchen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.	(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Geilenkirchen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Geilenkirchen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.	
§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes	§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes	
(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein	(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein	

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 €, bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,00 €. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v.H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zu Grunde zu legen. (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinaus, erhöht sich die Steuer für jede angefangene Stunde um 25 v.H. der in Abs. 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. (4) Die Stadt Geilenkirchen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Abs. 1 bis 2 führt.	Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 €, bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,00 €. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v.H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zu Grunde zu legen. (3) Bei Veranstaltungen, über 1 Uhr nachts hinaus, erhöht sich die Steuer für jede angefangene Stunde um 25 v.H. der in Abs. 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. (4) Die Stadt Geilenkirchen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Abs. 1 bis 2 führt.	
§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate	§ 7 Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate	Änderung der Bemessungsgrundlage
(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl.	(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.	Änderung der Bemessungsgrundlage

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
Röhren- bzw. Geldschein- Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein- Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs.3 braucht nicht angezeigt zu werden. (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei	(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat aus der Summe der Spieleinsätze der vor Ort gestandenen Geräte erhoben. (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei	Konkretisierung der der Bemessungsgrundlage Letzter Satz entfällt. Bei Tausch Summe Bemessungsgrundlage (Abs. 3 letzter Satz n. F.) Senkung des Steuersatzes aufgrund neuer Bemessungsgrundlage

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro	Senkung des Steuersatzes aufgrund neuer Bemessungsgrundlage
§ 8 Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten	§ 8 Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten	
(1) Soweit für die Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 11 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen. (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 300 Euro b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 50 Euro b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung		entfällt vollständig

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro		
§ 9 Nach der Roheinnahme	§ 8 Nach der Roheinnahme	Änderung infolge Neusortierung
(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Geilenkirchen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Geilenkirchen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.	(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Geilenkirchen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Geilenkirchen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.	
§ 10 Anmeldung und Sicherheitsleistung	§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung	Änderung infolge Neusortierung
(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Geilenkirchen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende	(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Geilenkirchen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende	

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
Regelungen getroffen werden. (3) Die Stadt Geilenkirchen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.	Regelungen getroffen werden. (3) Die Stadt Geilenkirchen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.	
§ 11 Entstehung des Steueranspruches	§ 10 Entstehung des Steueranspruches	Änderung infolge Neusortierung
Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Steuer nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.	Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Steuer nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.	
§ 12 Festsetzung und Fälligkeit	§ 11 Festsetzung und Fälligkeit	Änderung infolge Neusortierung
(1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. (2) Die Stadt Geilenkirchen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden. (3) Auf die Vergnügungssteuer im Sinne des § 7 kann die Stadt Geilenkirchen Quartalsweise Vorauszahlungen erheben. Sie werden auf Grundlage des vorausgehenden Veranlagungsjahres festgesetzt. Geleistete Vorauszahlungen werden auf die endgültige Steuerschuld für den jeweiligen Erhebungszeitraum angerechnet. Verbleibende Forderungen sind nach zu entrichten; Überzahlungen werden durch die Aufrechnung oder Zurückerstattung ausgeglichen. Für die Fälligkeit findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.	(1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. (2) Die Stadt Geilenkirchen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.	Abs. 3 a. F. entfällt, da zukünftige Abrechnung der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit monatlich abgerechnet werden

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
(4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der Stadt Geilenkirchen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach §7 notwendigen Angaben enthalten müssen. (5) Wird eine Steueranmeldung im Sinne des § 7 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, wird die Steuerhöhe gemäß § 13 geschätzt. (6) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.	(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Tag des Folgemonats der Stadt Geilenkirchen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach §7 notwendigen Angaben enthalten müssen.	zukünftige Veranlagung monatlich Steueranmeldung durch Steuererklärung Erweiterung Angabe Zulassungsnummer Entfällt das § 12 Abs. 2 n.F. erweitert wurde Entfällt da die Fälligkeit der Vergnügungssteuer in § 12 Abs. 1 geregelt ist.
§ 13 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung	§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung	Änderung infolge Neusortierung
(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. (2) Soweit die Stadt Geilenkirchen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.	(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. (2) Soweit die Stadt Geilenkirchen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerschuldner seine Pflichten nach § 11 der Satzung nicht nachkommt, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.	bisher § 12 Abs. 5 a.F.

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften Die Stadt Geilenkirchen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.	§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften Die Stadt Geilenkirchen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.	Änderung infolge Neusortierung
§ 15 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der jeweils geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt: § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes	§ 14 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der jeweils geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt: § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes	Änderung infolge Neusortierung Steueranmeldung durch Steuererklärung ersetzt Änderung infolge Neusortierung

Vergnügungssteuer aktuell	Vergnügungssteuer künftig	Bemerkung
9. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuer erhöhenden Änderungen	9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuer erhöhenden Änderungen	Änderung infolge Neusortierung
10. § 12 Abs. 4: Einreichung der Steueranmeldung	10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung	Steueranmeldung durch Steuererklärung ersetzt
11. § 12 Abs. 4: Einreichung der Zählwerkausdrucke	11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke	Änderung infolge Neusortierung
§ 15 Inkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.	Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2009 in der Änderungsfassung vom 10.12.2015 außer Kraft.	

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geilenkirchen
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 21.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 21.12.2022 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Geilenkirchen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Geilenkirchen vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Geilenkirchen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Geilenkirchen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Geilenkirchen den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Geilenkirchen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Geilenkirchen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Geilenkirchen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 €, bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,00 €. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v.H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zu Grunde zu legen.
- (3) Bei Veranstaltungen, über 1 Uhr nachts hinaus, erhöht sich die Steuer für jede angefangene Stunde um 25 v.H. der in Abs. 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Die Stadt Geilenkirchen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Abs. 1 bis 2 führt.

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat aus der Summe der Spieleinsätze der vor Ort gestandenen Geräte erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro.

§ 8

Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Geilenkirchen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Geilenkirchen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Geilenkirchen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Geilenkirchen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Steuer nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Die Stadt Geilenkirchen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Tag des Folgemonats der Stadt Geilenkirchen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach §7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt Geilenkirchen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerschuldner seine Pflichten nach § 11 der Satzung nicht nachkommt, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Geilenkirchen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der jeweils geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuer erhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2009 in der Änderungsfassung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Kämmerei
17.11.2022
2677/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.12.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die Straßenreinigung und den Winterdienst beigelegt:

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren sind die Frontmeterlängen gem. § 7 Abs. 1-3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Kalkulationsansätze für das Jahr 2023

Zur Ermittlung der Gebührensätze wird in der beigelegten Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Straßenreinigungsgebühr

gebührenfähige Kosten	122.367,25 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (Rest aus 2020)	- 14.457,00 €
Kostenunterdeckung aus 2021 (Anteil)	<u>6.800,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	114.710,25 €
berücksichtigungsfähige Frontmeter	103.723 m

b) Winterdienstgebühr

gebührenfähige Kosten	55.504,11 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (Anteil aus 2020)	-10.900,00 €
Kostenunterdeckung aus 2021	<u>19.497,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	64.101,11 €
berücksichtigungsfähige Frontmeter	134.790 m

Hinweis zur Kalkulation der Winterdienstgebühren (hier: Abschreibung und Verzinsung):

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und zur Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von z. B. Abwassergebühren (gilt auch für andere Gebührentatbestände) geändert. Auf der Grundlage einer jetzt geänderten Rechtsprechung ist der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie zugleich und zusätzlich einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz (einschl. Inflationsausgleich) unzulässig, weil sich dadurch ein doppelter Inflationsausgleich ergibt. Bei der kalkulatorischen Verzinsung akzeptiert das OVG NRW die bisher praktizierte Berechnung eines Durchschnittzinssatzes auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten über einen Zeitraum von 50 Jahren nicht mehr.

Das OVG-Urteil ist allerdings aufgrund einer noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Nicht-Zulassungsbeschwerde nicht rechtskräftig.

Die Gebührenkalkulationen der Stadt Geilenkirchen bis einschließlich 2022 beruhen auf der bisherigen ständigen OVG-Rechtsprechung.

Aufgrund der geänderten obergerichtlichen Rechtsprechung plant die Landesregierung mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften u. a. noch in 2022 eine Anpassung des § 6 KAG NRW, mit welcher die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt werden soll. Mit der Anpassung des KAG NRW ergeben sich konkrete Regelungen zur Abschreibung und zur Verzinsung unmittelbar aus dem Gesetz.

Danach kann im Rahmen von Gebührenkalkulationen künftig eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals (ohne Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen) auch neben einer Abschreibung sowohl nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch nach Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt werden. Für die Verzinsung kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzins angesetzt werden.

Die Neuregelung des KAG NRW soll im Verlauf des Dezember 2022 im Landtag verabschiedet werden und noch vor dem 01.01.2023 in Kraft treten.

Im Rahmen der hier zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung gefolgt:

Neben der Abschreibung auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten wurde für das in der Einrichtung gebundene Eigenkapital parallel eine Verzinsung mit einem für 2023 maßgeblichen (reduzierten) Zinssatz von **3,25 %**, vorgenommen; dieser Zinssatz entspricht – der neuen Gesetzesformulierung folgend – dem Nominalzinssatz aus dem **dreißigjährigen Durchschnitt** der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten

Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der vor stehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2023 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 1,11 €/Frontmeter (Vorjahr 1,11 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr unverändert.

Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der vor stehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2023 eine Winterdienstgebühr in Höhe von 0,48 €/Frontmeter (Vorjahr 0,48 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr bleibt auch diese Gebühr unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2022 auf 1,11 €/Frontmeter festgesetzt.

Die Winterdienstgebühr wird für das Jahr 2022 auf 0,48 €/Frontmeter festgesetzt.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/997) und dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen spätestens zum 01.01.2023.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Straßenreinigung und Winterdienst Gebührenbedarfsberechnung für 2023

I. Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

1. Personal-, Fahrzeug- u. Geräteeinsatz

1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 11/2022
- Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

1 Beamtin A9 m. D. + Zulage (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,02 Stellenanteil	1.722,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 mit 90 % Zeitanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,07 Stellenanteil	3.597,30 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 mit 80 % Zeitanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,07-Stellenanteil	<u>2.945,60 €</u>
	8.264,90 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	1.652,98 €
---	------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,14 Stellenanteile	1.358,00 €
--	------------

Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die Personalkosten des Stadtbetriebes werden aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre betragen diese voraussichtlich:	15.356,00 €
--	-------------

Gemeinkostenzuschlag (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	2.303,40 €
---	------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze (Stadtbetrieb)

Nicht-Büroarbeitsplätze, 10 % von 15.356,00 €	1.535,60 €
---	------------

insgesamt	30.470,88 €
-----------	-------------

1.2 Fahrzeugeinsatz Stadtbetrieb

Die Fahrzeugkosten werden ebenfalls aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre betragen diese voraussichtlich:	5.199,00 €
---	------------

2. Unternehmervergütung

In 2023 ist eine Unternehmervergütung für das Vertragsunternehmen in Höhe von 0,0126 € je Kehrmeter/Woche zzgl. 19 % USt. anzusetzen. Dies ergibt Netto-Jahreskosten in Höhe von 0,6552 €/Kehrmeter (entspricht 0,7797 € brutto). Die voraussichtliche Abrechnungsmenge an Kehrmetern beträgt nach jetzigem Stand 125.000 lfdm.

125.000 m x 0,7797 € 97.462,50 €

3. Transport, Entsorgung u. Verwertung

Für das Jahr 2022 wird mit einem Aufkommen in Höhe von 240 to Straßenkehrriecht gerechnet, welcher zu einer entsprechenden Einrichtung zur Entsorgung/Verwertung zu transportieren ist. Der Vertragspreis beträgt 107,42 €/t netto + 19 % USt. (entspricht 127,83 €/t brutto).

240 t x 127,83 €/t = 30.679,20 €

voraussichtliche Straßenreinigungskosten 2023 = 163.811,58 €

Das Verhältnis der abrechnungsfähigen Kehrmetern (Unternehmerabrechnung) zu den tatsächlich veranlagungsfähigen Kehrmetern beträgt 125.000 lfdm vs. 103.743 lfdm ; der umlagefähige Kostenanteil beträgt somit 83,0 %. Hieraus ergibt sich ein Abzug von 17 % bei der Vorposition (voraussichtliche Straßenreinigungskosten 2023).

-27.847,97 €

bereinigte Straßenreinigungskosten 2023 135.963,61 €

abzüglich 10 % Anteil der Allgemeinheit (nicht gebührenfähig) -13.596,36 €

somit gebührenfähige Straßenreinigungskosten in 2023 122.367,25 €

II. Winterdienst innerhalb geschlossener Ortslagen

1. Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 11/2022
- Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach Pauschbeträgen KGSt

1 Beamtin A9 m. D. + Zulage (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,02 Stellenanteil	1.722,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 mit 90 % Zeitanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,10 Stellenanteil	5.139,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 mit 80 % Zeitanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,10-Stellenanteil	<u>4.208,00 €</u>
	11.069,00 €

Gemeinkostenzuschlag nach KGSt (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	2.213,80 €
---	------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,19 Stellenanteile	1.843,00 €
--	------------

Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die Personalkosten (Innere Leistungsverrechnung) belaufen sich in 2023 gemäß einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 10 Jahre voraussichtlich auf:	28.588,00 €
---	-------------

Gemeinkostenzuschlag nach KGSt (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	4.288,20 €
---	------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze (Stadtbetrieb)

Nicht-Büroarbeitsplätze, 10 % von 28.588 €	2.858,80 €
--	------------

insgesamt	50.860,80 €
-----------	-------------

1.2 Fahrzeugkosten Stadtbetrieb

In Abhängigkeit der witterungsbedingten Einsatzzeiten variieren auch die Kosten des Fahrzeugeinsatzes Jahr für Jahr teils erheblich. Demnach wird ein Durchschnittswert der letzten 10 Jahre angesetzt.

Für 2023 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert in Höhe von veranschlagt.	15.803,00 €
---	-------------

2. Streugut und sonstige sächliche Aufwendungen

Je nach Witterungsverlauf können die tatsächlich anfallenden Kosten von den aufgrund der Vorjahre ermittelten Kosten erheblich abweichen. Kalkuliert wird auch hier ein 10-Jahres Durchschnittswert.

Für 2023 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert von rd. angenommen	21.357,00 €
--	-------------

3. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

3.1 Masch.-techn. Einrichtung

Die Ermittlung des Abschreibungsaufwandes für maschinelle und technische Einrichtung erfolgt anhand von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Abschreibungssatz beträgt 5 %.

Der aktuell bisher vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Indexwert beträgt für das Jahr 2021 128,1 Punkte (Basisjahr 2015 = 100 %). Für 2022 liegen noch keine Indexwerte vor. In den Jahren von 2019 bis 2021 stieg der Preisindex jeweils um durchschnittlich 6,0 Punkte p. a. Dieser Steigerungssatz wird auch für die Jahre 2022 und 2023 angenommen. Kalkulatorisch wird somit ein Index 2022 von 134,1 Punkten und für 2023 ein Index von 140,1 Punkten für die Berechnung herangezogen.

Abschreibung für maschinelle/technische Einrichtung vom Wiederbeschaffungszeitwert 2023 lt. Anlagenachweis = 6.421,55 €

Abschreibung 2023 insgesamt: 6.421,55 €

4. Zinsaufwand

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt auf Basis von Restwerten mit dem Nominalzinssatz, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KAG NRW). In 2023 folgt hieraus eine Verzinsung in Höhe von 3,25 %.

Herstellungsrestwerte Ende 2023 (maschinelle u. techn. Einrichtung) gem. Anlagenachweis = 39.883,16 €

x 3,25 % Verzinsung = 1.296,20 €

Zwischensumme: 95.738,55 €

Durch den Stadtbetrieb werden sowohl die innerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 84,9 km als auch die außerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 24,5 km gestreut. Gebührenfähig sind hierbei die innerörtlichen Straßen mit einem Anteil von 77,61 %. Somit sind 77,61 % der ausgewiesenen Kosten von 96.633,15 € berücksichtigungsfähig.

95.738,55 € x 77,61 % = 74.302,69 €

gebührenfähige Kosten: 74.302,69 €

Winterdienstkosten innerhalb geschlossener Ortslagen 2023 74.302,69 €

Die Kosten sind um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Frontmeter zu reduzieren. Der prozentuale Abzug entspricht dem Abzug, der auch bei den Straßenreinigungskosten angesetzt wird.

-12.631,46 €

bereinigte Winterdienstkosten 2023	61.671,23 €
abzüglich 10 % Anteil der Allgemeinheit (nicht gebührenfähig)	-6.167,12 €
somit gebührenfähige Winterdienstkosten 2023 innerhalb geschlossener Ortslagen:	55.504,11 €

III. Gebührenermittlung

Gebührenermittlung Straßenreinigung:

voraussichtliche Kehrmeter 2023:	berücksichtigungsfähige	103.743
gebührenfähige Kosten der Straßenreinigung 2023		122.367,25 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (Rest aus 2020)		-14.457,00 €
Kostenunterdeckung aus 2021 (Anteil)		<u>6.800,00 €</u>
Bemessungsgrundlage		114.710,25 €

Straßenreinigungsgebühr 2023:

$$114.710,25 \text{ €} : 103.743 = \underline{\underline{1,11 \text{ €/Frontmeter}}}$$

Die Straßenreinigungsgebühr bleibt mit 1,11 €/Frontmeter unverändert.

Gebührenermittlung Winterdienst:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige Frontmeter Winterdienst 2023:	134.790
gebührenfähige Kosten des Winterdienstes 2023	55.504,11 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (Anteil aus 2020)	-10.900,00 €
Kostenunterdeckung aus 2021	<u>19.497,00 €</u>
	64.101,11 €

Winterdienstgebühr 2023:

$$64.101,11 \text{ €} : 134.790 = \underline{\underline{0,48 \text{ €/Frontmeter}}}$$

Die Winterdienstgebühr bleibt mit 0,48 € /Frontmeter unverändert.

Geilenkirchen, im Oktober 2022

Kämmerei

Kämmerei
15.11.2022
2679/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.12.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die kommunale Abfallbeseitigung beigelegt.

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist gem. § 4 der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

- die Art und Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereit gestellten Restabfallgefäße im Erhebungszeitraum (Grundgebühr)
- das Gesamtgewicht des Restabfalls und des Biomülls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr)

Kalkulationsansätze für das Jahr 2023

Zur Ermittlung der Gebührensätze wird in der Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Grundgebühr

gebührenfähige (fixe) Kosten in 2023:	1.158.043,61 €
Gefäßeinheiten	14.250 Einheiten

b) Gewichtsgebühr

gebührenfähige (variable) Kosten in 2023:	1.234.528,26 €
Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2020)	<u>110.216,00 €</u>
anzusetzende (variable) Aufwendungen in 2023	1.344.744,26 €

voraussichtliches Abfallaufkommen (Restmüll, Biomüll)	5.000.000,00 kg
--	-----------------

Gebühren 2023

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für die Standardgefäßeinheiten (120-l bzw. 240-l-Restabfallgefäße) für das Jahr 2023 eine Grundgebühr in Höhe von 81,00 €. (Vorjahr 75,00 €).

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr damit um 6,00 €/Einheit und Jahr.

Für die Restabfallcontainer ergeben sich nach der Systematik des § 5 (1) der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung folgende neue Grundgebühren:

770-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	243,00 € (bisher 225,00 €)
770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	486,00 € (bisher 450,00 €)
1.100-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	364,50 € (bisher 337,50 €)
1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	729,00 € (bisher 675,00 €)

Die Anpassung der Grundgebühren resultiert im Wesentlichen aus Preisanpassungen bei den Unternehmerentgelten.

Die Gewichtsgebühr beträgt unverändert 0,27 € je kg Rest- und Bioabfall.

Beschlussvorschlag:

a) Die Grundgebühren für die Abfallentsorgung werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

120-/240-l-Restabfallgefäß	81,00 €/Jahr
770-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung	243,00 €/Jahr
770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	486,00 €/Jahr
1.100-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung	364,50 €/Jahr
1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	729,00 €/Jahr

b) Die Gewichtsgebühr für die Abfallentsorgung wird für das Jahr 2023 auf 0,27 €/kg Rest- und Bioabfall festgesetzt.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2023 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Abfallentsorgung Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023

A) Ermittlung der Kosten

I. Betriebsaufwand

1. Personalkosten, Gemeinkosten u. Kosten des Arbeitsplatzes

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 7/2020 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach KGSt:

1 Beamtin A9 m. D. + Zulage (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	25.830,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 mit 90 % Zeiteanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Steller	15.417,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 mit 80 % Zeiteanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Steller	12.624,00 €
	53.871,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	10.774,20 €
---	-------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,81 Stellenanteile	7.857,00 €
--	------------

Interne Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die anzusetzenden Personalkosten für die Bediensteten des Stadtbetriebes wurden aus dem Jahresdurchschnitt der letzten 3 Jahre ermittelt	156.959,00 €
--	--------------

Gemeinkostenzuschlag (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	23.543,85 €
---	-------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag	15.695,90 €
--	-------------

Personalkosten insgesamt	268.700,95 €
---------------------------------	---------------------

2. Unternehmervergütung für Rest- und Biomüllsammlung

Das Entsorgungsunternehmen berechnet für die Entsorgungsdienstleistungen sowohl einen Grundbetrag als auch einen gewichtsbezogenen Preis. Der gewichtsbezogene Preis wird nach der tatsächlichen Menge des über die jeweiligen Tonnen abgefahrenen Rest- und Biomülls berechnet.

2.1 Entgelt für die Rest- und Bioabfallentsorgung

Das Entgelt für die Rest- und Bioabfallsammlung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (Grundlage: Einwohner inkl. der nicht meldepflichtigen NATO-Angehörigen, insgesamt 30.898 Personen, Stichtag 30.06.2022):

Behältermiete Restabfall	42.000,00 €
--------------------------	-------------

Leerungsentgelt Restabfall	157.000,00 €
Behältermiete Bioabfall	30.000,00 €
Leerungsentgelt Bioabfall	66.500,00 €
Grundentgelt Restabfall und Bioabfall	23.900,00 €

2.2 Gewichtsbezogenes Entgelt für Rest- und Bioabfall

Transport Restabfall 3.800 t x 13,42 €/t + 19 % MwSt.	60.685,24 €
Transport Bioabfall 1.200 t x 22,15 €/t + 19 % MwSt.	31.630,20 €

2.3 Unternehmerentgelt für den Betrieb des Recyclinghofes

Für die Vorhaltung des Recyclinghofes fällt ein Grundentgelt sowie ein Betriebsentgelt an.

Grundentgelt	9.181,88 € + 19 % MwSt. =	10.926,44 €
Betriebsentgelt	12 Monate x 18.314,19 € + 19 % MwSt. =	261.526,63 €

2.4 Umtauschkosten Abfallgefäße

In 2022 wird von ca. 75 Tauschfällen ausgegangen. Das Unternehmerentgelt beträgt 8,02 € zzgl. MwSt. je Tauschfall.

75 Fälle à 8,02 € + 19 % MwSt. =	715,79 €
----------------------------------	----------

In unbegründeten Fällen, in denen das Behältervolumen reduziert wird, ist eine Änderungsgebühr von 15,00 € zu entrichten. Es wird von 10 Fällen ausgegangen.

15,00 € x 10 Fälle =	-150,00 €
----------------------	-----------

2.5 Sperrmüll

Für die Sperrgutsammlung fällt sowohl ein Grundentgelt, bemessen nach der Einwohnerzahl, als auch ein Sammelentgelt, bemessen nach dem Gewicht, an.

<u>Grundentgelt</u> : 30.898 EW x 0,16 € zzgl. 19 % MwSt.	5.882,98 €
---	------------

<u>Sammelentgelt</u> : 300 t x 73,91 € + 19 % MwSt.	26.385,87 €
---	-------------

2.6 Elektroschrott

Sammlung u. Transport 32 t x 193,02 €/t + 19 % MwSt. =	7.350,20 €
---	------------

Annahme am Recyclinghof 125 t x 95,45 € + 19% MwSt.	14.198,19 €
--	-------------

Unternehmerentgelte insgesamt	738.551,54 €
--------------------------------------	---------------------

3. Deponiegebühren/Verwertungskosten

Die Deponiegebühren für Haus- und Sperrmüll sowie die Verwertungskosten für Biomüll richten sich nach der Abfallmenge (Gewicht) sowie einer einwohnerabhängigen Grundgebühr (einschl. nicht meldepflichtige Personen).

3.1 Deponiegebühren Haus- und Sperrmüll

Die Gebühr für die thermische Behandlung des Haus- und Sperrmülls beträgt in 2023 159,00 €/t (Hausmüll) bzw. 164,00 €/t (Sperrmüll)

An Hausmüll wird ein Aufkommen von 3.800 t erwartet; an Sperrmüll werden 300 t erwartet

3.800 t x 159,00 €/t + 300 t x 164,00 €	653.400,00 €
---	--------------

Hinzu kommt eine einwohnerabhängige Grundgebühr i.H.v. 7,65 €/Einwohner (einschl. nicht meldepflichtige Einwohner)

28.862 Einwohner x 7,65 €/Ew	220.794,30 €
------------------------------	--------------

3.2 Verwertungskosten Sperrmüll

Sperrmüll wird neben der kommunalen Sammlung zusätzlich über einen Recyclinghof im Stadtgebiet erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Der Preis für die Annahme und Verwertung beträgt 150,17 €/t zzgl. MwSt. In 2023 werden schätzungsweise 1.000 t Sperrmüll über den Recyclinghof gesammelt. Hierin enthalten sind ebenfalls die Mengen, die über einen Sammelcontainer (siehe 3.4) auf der NATO-Air-Base erfasst werden. Der Preis hierfür beträgt 375,33 € + MwSt. für ein geschätztes Aufkommen von 10 t. Für die Gestellung eines Containers fallen 762,12 € an.

990 t x 150,17 € + 19 % MwSt. =	176.915,28 €
10 t x 375,33 €/to + 19 % MwSt. zzgl. 762,12 € f. Container =	5.228,55 €

3.3 Verwertungskosten von Holz aus kommunaler Sammlung

Der im Sperrmüll enthaltene Holzanteil wird getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Verwertungskosten liegen bei 149,22 €/t. In 2023 wird von einer Gesamtmenge von 310 t Holz ausgegangen.

310 t x 149,22 €/to + 19 % MwSt. =	55.047,26 €
------------------------------------	-------------

3.4 Verwertungskosten Holz aus kommunaler Anlieferung

An dieser Stelle werden die Mengen kalkuliert, die über Sammelcontainer auf der Nato-Air-Base erfasst werden. Für die dortige Holzentsorgung beträgt der Preis für Abholung, Transport u. Verwertung 311,39 €/to zzgl. MwSt. . Hinzu kommen die jährlichen Mietkosten für den Sammelcontainer von 53,37 € je Container/Monat zzgl. MwSt. Für das Jahr 2022 wird mit einem Aufkommen in Höhe von 5 t gerechnet.

5 t x 311,39 € + 19 % MwSt. =	1.852,77 €	
1 Container (Nato-Air-Base) a 53,37 €/Monat + 19 % MwSt.	762,12 €	
		2.614,89 €

3.5 Verwertungskosten Biomüll

Die Verwertung des Biomülls erfolgt zu einem Preis in Höhe von 104,16 €/to zzgl. MwSt.

In 2023 wird von einem Aufkommen von rd. 1.200 t ausgegangen.

1.200 t x 104,16 €/t + 19 % MwSt. =	148.740,48 €
-------------------------------------	--------------

Deponiegebühren und Verwertungsentgelte insgesamt

1.262.740,76 €

4. Wertstofffassung**4.1 Altglas**

Die Sammlung und Verwertung von Altglas liegt in der Zuständigkeit der Dualen Systeme. Im Rahmen der kommunalen Gebührenbedarfsberechnung sind keine Ansätze zu bilden.

4.2 Altpapier

Der kommunale Anteil am Altpapieraufkommen beträgt 66,50 % (Masse), der verbleibende Anteil in Höhe von 33,50 % (Masse) liegt in der Zuständigkeit der Dualen Systeme.

4.2.1 Unternehmersammlung

Das Verfahren zur Abrechnung der Sammlung und Verwertung von Altpapier hat sich zum 01.01.2021 aufgrund neuer abfallrechtlicher Bestimmungen und daraus resultierend neu abzuschließender Abstimmungsvereinbarungen mit den Dualen Systemen geändert. Die Sammlung des Altpapiers erfolgt zu 100 % im Auftrag der Kommune. Für die Miterfassung der PPK-Verkaufsverpackungen (derzeit 33,5 % des Altpapiers) erhielt die Stadt bis zum 31.12.2022 eine angemessene Kostenbeteiligung durch die Systembetreiber der Dualen Systeme, welche an diese weiter berechnet wurde. Ab dem 01.01.2023 ändert sich diese Regelung dahin gehend, dass die Systeme die Erfassungskosten ihres PPK-Anteils unmittelbar mit dem Entsorgungsunternehmen abrechnen, so dass die Abrechnung zwischen Stadt und Systemen entfällt.

4.2.1.1 Kosten für Sammlung u. TransportUnternehmerentgelt und Vereinssammlung

1.500 t x 36,05 € + 19 % MwSt. 64.349,25 €

Behältermiete 17.589,39 €

Entgelte insgesamt 81.938,64 €

81.938,64 €

4.2.2 Verwertungserlöse u. -kostenVerwertungserlöse

1.500 t x 180,00 €/t 270.000,00 €

hiervon 66,50 % kommunaler Anteil am Altpapier 179.550,00 €

Logistikkosten Kreis Heinsberg (Umschlag u. Transport)

1.500 t x 18,31 €/t x 66,50 % -18.264,23 €

Verwaltungskosten des Kreises

3 % der Logistikkosten

-547,93 €

verbleibende Verwertungserlöse
(negativer Wert stellt einen Ertrag dar)

-160.737,84 €

4.3 Grünabfall

4.3.1 Sammlung

4.3.1.1 Unternehmerentgelt (Holsammlungen)

Im Jahr 2023 werden drei Grünschnittsammlungen (Holsammlungen) durchgeführt. Es ist von einem Aufkommen in Höhe von rd. 160 t Grünschnitt auszugehen. Für die Sammlung und den Transport fällt ein Entgelt in Höhe von 90,01 €/t zzgl. MwSt. an.

160 t x 90,01 € + 19 % MwSt.

17.137,90 €

4.3.1.2 Verwertungsentgelt

Das Verwertungsentgelt für Grünabfälle beträgt in 2023 69,42 €/t zzgl. 19 % MwSt.

160 t x 69,42 € + 19 % MwSt. =

13.217,57 €

4.3.2 Privatanlieferungen mit Grünschnittkarte

In 2022 ist ergänzend zu den Holsammlungen eine Privatanlieferung von Grünabfällen (Bringsammlung) mittels Grünschnittkarte bei der Firma Schönackers in Niederheid sowie bei der Firma SP-Recycling in Müllendorf möglich. Die kostenlose Privatanlieferung ist an 2 Terminen bis zu einer Menge von jeweils 3 cbm möglich. Es wird mit einem Gesamtaufkommen in Höhe von 1.500 t gerechnet. Der Verwertungspreis beträgt 45,00 €/t zzgl. MwSt.

1.500 t x 45,00 € zzgl. 19 % MwSt.

80.325,00 €

Kosten Wertstofffassung insgesamt

31.881,27 €

5. Schadstoffentsorgung

Die Kosten der Schadstoffentsorgung werden u. a. nach der Einwohnerzahl bemessen. Bei den folgenden Berechnungen werden die Einwohnerzahlen gem. Nr. 3.1 zuzüglich der Anzahl nicht meldepflichtigen Einwohner (NATO) zum Stichtag 31.12.2021, somit 28.177 EW + 685 EW = 28.862 EW

5.1 Deponiegebühr für Schadstoffe

Die Deponiegebühr wird 2023 voraussichtlich 1,20 €/EW betragen.

28.862 EW * 1,20 €/EW

34.634,40 €

6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe

Die hier entstehenden Kosten sind ansatzfähig im Sinne des KAG.

6.1 Beschaffung

Es wird davon ausgegangen, dass infolge Ergänzung oder Tausch 20 Straßenpapierkörbe zu je ca.200 € beschafft werden müssen.

20 St. X 200 € = 4.000,00 €

6.2 Verwertung der Inhalte aus Straßenpapierkörben

Die Inhalte aus den Straßenpapierkörben werden am Recyclinghof angeliefert. Es wird von einer Menge von 70 t in 2023 ausgegangen

70 t x 148,55 €/t + 19 % MwSt. = 12.374,22 €

Kosten Straßenpapierkörbe insgesamt 16.374,22 €

7. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen

Die Kosten sind ansatzfähig nach dem KAG.

7.1 Einsammeln und Befördern (Einsatz eigener Fahrzeuge)

Für 2023 werden für den Einsatz städtischer Fahrzeuge voraussichtlich folgende Kosten aufgewendet: 18.850,00 €

7.2 Endbeseitigen/Verwerten

In 2023 werden hochgerechnet 50 t Abfälle eingesammelt und über ein Unternehmen verwertet. Das Verwertungsentgelt beläuft sich auf 148,55 €/t zzgl. MwSt.

50 t x 148,55 €/t + 19 % MwSt. = 8.838,73 €

Kosten Einsammeln u. Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen insgesamt 27.688,73 €

8. Sächliche Kosten

Für Fachliteratur, Bekanntmachungen und sonstige sächliche Kosten wird ein Betrag veranschlagt von insgesamt rd.

3.500,00 €

9. Öffentlichkeitsarbeit

Hierin enthalten sind u. a. auch die Kosten für den Druck und die Verteilung des Abfallkalenders. Für 2022 ist ein Betrag zu veranschlagen von

8.500,00 €

Kosten Öffentlichkeitsarbeit insgesamt

8.500,00 €

Voraussichtlich gebührenfähige Kosten 2023

2.392.571,86 €

davon fixe Kosten

1.158.043,61 €

davon variable Kosten

1.234.528,26 €

Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2020)

110.216,00 €

anzusetzende variable Kosten

1.344.744,26 €

B. Gebührenermittlung

Ermittlung der Grundgebühr:

1.158.043,61 € : 14250 Einheiten = 81,27 €
gerundet 81,00 €

Grundgebühr je Einheit in 2023 somit:

81,00 €

Ermittlung der gewichtsbezogenen Gebühr:

1.344.744,26 € : 5.000.000 kg = 0,268949 €
gerundet 0,27 €

gewichtsbezogene Gebühr in 2023 somit:

0,27 €

nachrichtlich bisherige Gebührensätze (gültig bis 31.12.2022)

Grundgebühr

75,00 €/Einheit

gewichtsbezogene Gebühr

0,27 €/kg

Geilenkirchen, im Oktober 2022

Kämmerei

Kämmerei
17.11.2022
2680/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.12.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr) beigefügt. Ferner ist unter c) eine erforderliche Gebührenanpassung für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben dargestellt.

Gebührenmaßstab

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern der bebauten bzw. überbauten befestigten Flächen auf angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (Flächenmaßstab).

Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge abzüglich der anzurechnenden Abzugsmengen (z. B. Gartenbewässerung) bemessen (Frischwassermaßstab in cbm).

Kalkulationsansätze für das Jahr 2023

Für die Ermittlung der Gebührensätze wird in der Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Niederschlagswassergebühr

gebührenfähige Kosten:	2.663.317,76 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren	<u>- 138.400,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	2.524.917,76 €

Einheiten (befestigte Flächen) 3.405.718 m²

b) Schmutzwassergebühr

gebührenfähige Aufwendungen: 4.222.177,38 €

Kostenüberdeckung aus Vorjahren:	<u>- 186.131,62 €</u>
Bemessungsgrundlage:	4.036.045,76 €
Einheiten (Frischwasserbezug)	1.375.000,00 m ³

Gebühren 2022

a) Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2023 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,74 €/m²** (Vorjahr 0,74 €/m²).

Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr unverändert.

b) Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2023 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **2,94 €/m³** (Vorjahr 2,96 €/m³).

Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,02 €/m³.

Hinweis zur Kalkulation der gebührenfähigen Kosten (hier: Abschreibung und Verzinsung)

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und zur Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von z. B. Abwassergebühren geändert. Auf der Grundlage einer jetzt geänderten Rechtsprechung ist der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie zugleich und zusätzlich einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz (einschl. Inflationsausgleich) unzulässig, weil sich dadurch ein doppelter Inflationsausgleich ergibt. Bei der kalkulatorischen Verzinsung akzeptiert das OVG NRW die bisher praktizierte Berechnung eines Durchschnittzinssatzes auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten über einen Zeitraum von 50 Jahren nicht mehr.

Das OVG-Urteil ist allerdings aufgrund einer noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Nicht-Zulassungsbeschwerde nicht rechtskräftig.

Die Gebührenkalkulationen der Stadt Geilenkirchen bis einschließlich 2022 beruhen auf der bisherigen ständigen OVG-Rechtsprechung.

Aufgrund der geänderten obergerichtlichen Rechtsprechung plant die Landesregierung mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften u. a. noch in 2022 eine Anpassung des § 6 KAG NRW, mit welcher die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt werden soll. Mit der Anpassung des KAG NRW ergeben sich konkrete Regelungen zur Abschreibung und zur Verzinsung unmittelbar aus dem Gesetz.

Danach kann im Rahmen von Gebührenkalkulationen künftig eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals (ohne Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen) auch neben

einer Abschreibung sowohl nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch nach Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt werden. Für die Verzinsung kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzins angesetzt werden.

Die Neuregelung des KAG NRW soll im Verlauf des Dezember 2022 im Landtag verabschiedet werden und noch vor dem 01.01.2023 in Kraft treten.

Im Rahmen der hier zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung gefolgt:

Neben der Abschreibung auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten wurde für das in der Einrichtung gebundene Eigenkapital parallel eine Verzinsung mit einem für 2023 maßgeblichen (reduzierten) Zinssatz von **3,25 %**, vorgenommen; dieser Zinssatz entspricht – der neuen Gesetzesformulierung folgend – dem Nominalzinssatz aus dem **dreißigjährigen Durchschnitt** der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.

c) Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Mit Antrag vom 14.09.2022 hat das Vertragsunternehmen gem. § 6 des bestehenden Dienstleistungsvertrages eine vertraglich zulässige Preisanpassung des Unternehmerentgelts beantragt. Das Unternehmerentgelt beträgt ab dem 01.01.2023 26,83 € (brutto) je m³ ausgepumpter u. abgefahrener Menge an Abwasser. Dieses Entgelt wird 1:1 zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,00 €/m³ an den Gebührenschuldner weitergegeben. Hinzu kommt ein an den Wasserverband Eifel-Rur (WVER) zu zahlender Betrag in Höhe von 7,30 €/m³ für die Anlieferung des Abwassers.

Zusammenfassend setzt sich die ab 01.01.2023 anzupassende Gebühr wie folgt zusammen:

Unternehmerentgelt:	26,83 €/m ³
Entgelt des Wasserverbands:	7,30 €/m ³
Verwaltungskosten:	<u>2,00 €/m³</u>
Gesamtgebühr:	36,13 €/m³

nachrichtlich bisherige Gebühr: (30,84 €/m³, letzte Anpassung 2014)

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023 wird auf 0,74 €/m² festgesetzt.

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2023 wird auf 2,94 €/m³ festgesetzt.

Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben wird auf 36,13 €/m³ festgesetzt.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2023 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Abwasserbeseitigung Gebührenbedarfsberechnung für 2023

I. Betriebsaufwand

1. Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 11/2022- Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde.

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

1 Tarifbeschäftigter EG 13 (Leitung), Bereich 3, 0,50-Stellenanteil	48.000,00 €
1 Beamter A13 LG 2.1 , Bereich 7, 0,17-Stellenanteil	19.329,00 €
1 Beamter A 12 LG 2.1, Bereich 7, 0,10 Stellenanteil	10.220,00 €
1 Beamter A 11, LG 2.1, Bereich 7, 0,38 Stellenanteil	34.504,00 €
1 Beamtin A9 LG 1 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,30-Stellenanteil	23.000,00 €
1 Tarifbeschäftigter, EG12 (Bau, Architektur), Bereich 3, 0,60-Stellenanteil	55.500,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG10 (Bau, Technik), Bereich 3, 0,40-Stellenanteil	30.800,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG10 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,30-Stellenanteil	22.710,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 9b (Bau, Technik), Bereich 3, 0,80-Stellenanteil	56.480,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG 6 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,32-Stellenanteil	16.832,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung) mit 90 % Zeitanteil, Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	14.389,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 (Veranlagung) mit 80 % Zeitanteil, Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	11.782,00 €
	343.546,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	68.709,20 €
--	-------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 4,34-Stellenanteile	42.098,00 €
--	-------------

Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die im Rahmen der inneren Leistungsverrechnung anzusetzenden Personalkosten belaufen sich in 2023 auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf

113.847,00 €

Gemeinkostenzuschlag Stadtbetrieb

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	17.077,05 €
---	-------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag auf Personalk.	11.384,70 €
---	-------------

Kosten insgesamt	596.661,95 €
------------------	--------------

1.2 Aufwendungen für den Fahrzeugeinsatz (Stadtbetrieb)

Der Einsatz der städtischen Fahrzeuge und Geräte für die Kanalunterhaltung ist nach einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre wie folgt zu veranschlagen

18.039,00 €

2. Sonstige Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen

2.1 Unterhaltung der Kanalisation

laufende Unerhaltung in 2023	475.300,00 €
punktueller Kanalinstandhaltung gem. ABK	120.000,00 €
hydraulische Nachrechnung Kanalnetz	150.000,00 €

2.2 Aufwendungen an Unternehmer für TV-Untersuchungen der Abwasserkanäle

Für 2023 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert	120.000,00 €
---	--------------

2.3 Sächliche Aufwendungen

Für 2023 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert	49.682,00 €
---	-------------

3. Abwasserabgaben

3a. Schmutzwassereinleitung	70.000,00 €
3b. Niederschlagswassereinleitung	32.000,00 €

4. Beitrag an den WVER

4a Beitrag Abwasser	2.735.690,36 €
4b Betreuung Sonderbauwerke	63.682,85 €

II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

1. Abschreibungsaufwand Kanalnetz

Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten unter Berücksichtigung von Indexzahlen für Bauleistungspreise.

Der Abschreibungssatz beträgt 2 % linear.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2021 = 126,3 Punkte (Basis 100 % = Jahr 2015).

In den vergangenen 5 Jahren stieg der Preisindex um durchschnittlich 4,9 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2022 und 2023 angenommen. Somit ergibt sich für 2022 ein Index von 131,2 und für 2023 ein Index von 136,1 Punkten.

Abschreibung vom WBZ-Wert 2023 lt. Anlagenachweis
Abwasserbeseitigung =

1.926.629,00 €

zu veranschlagende Abschreibungen

1.926.629,00 €

2. Zinsen für das Kanalnetz

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der Herstellungskosten abzüglich dem Abzugskapital wie Zuschüsse, Beiträge und Investitionspauschalen.

Berechnung:

	25.812.491,00 €	Anlagekapital am 31.12.2023		
		<u>Abzugskapital</u>		
-	7.572.184,00 €	Restwert zum 31.12.2023 der Zuschüsse, Beiträge und Investitionspauschalen		
	<u>18.240.307,00 €</u>	zu verzinsendes Anlagekapital		
	x 3,25 % Verzinsung		592.809,98 €	592.809,98 €

Voraussichtliche gebührenfähige Aufwendungen 2023:

6.950.495,14 €

III. Aufteilung Kanalisation und Kläranlagenanteile (ohne Abwasserabgaben)

Kanal Kläranlage

Eigene Kosten	4.049.121,93 €	0,00 €
Beitrag an WVER	914.275,29 €	1.885.097,92 €
Gesamt	<u>4.963.397,22 €</u>	<u>1.885.097,92 €</u>

Die Abwasserabgaben für Schmutzwassereinleitung und Niederschlagswassereinleitung in Höhe von 70.000 € bzw. 32.000 € werden unter Punkt V. unmittelbar den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet.

IV. Ermittlung der Anteile Niederschlagswasser/Schmutzwasser (in %)

Anteile in %

1. Anteil Regenwasserableitung und -behandlung (0,493 x 4.963.397,22 €) + (0,111 x 1.885.097,92 €) = 2.446.954,83 € + 209.245,87 €	2.656.200,70 €	38,79%
2. Anteil Schmutzwasserableitung und -behandlung (0,507 x 4.963.397,22 €) + (0,889 x 1.885.097,92 €) = 2.516.442,39 € + 1.675.852,05 €	4.192.294,44 €	61,21%

V. Verteilung der Aufwendungen (Niederschlagswasser/Schmutzwasser)

Gebührenfähige Aufwendungen (ohne Direktzuordnung der Abwasserabgabe):	6.848.495,14 €
abzüglich Gebührenanteil Flugplatzsiedlung Teveren (Sondereinbarung) .	65.000,00 €
aufzuteilende Aufwendungen:	6.783.495,14 €

Anteil Niederschlagswasser im Jahr 2023 =	
6.783.495,14 € x 38,79%	2.631.317,76 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)	32.000,00 €
Gesamtaufwendungen Niederschlagswasser	2.663.317,76 €

Anteil Schmutzwasser im Jahr 2023 =	
6.783.495,14 € x 61,21%	4.152.177,38 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Schmutzwassereinl.)	70.000,00 €
Gesamtaufwendungen Schmutzwasser	4.222.177,38 €

VI. Gebührenermittlung

Gebührenermittlung Niederschlagswasser:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige befestigte Flächen 2023 (in m²)	3.405.718
--	-----------

gebührenfähige Aufwendungen der Niederschlagswasserbeseitigung	2.663.317,76 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren	-138.400,00 €
Bemessungsgrundlage	2.524.917,76 €

Gebührenermittlung

$$\begin{array}{rcl} 2.524.917,76 \text{ €} : & 3.405.718,00 \text{ m}^2 & \\ & \text{gerundet} & \end{array} = \begin{array}{l} 0,74138 \text{ € /m}^2 \\ 0,74 \text{ € /m}^2 \end{array}$$

Gebühr je Einheit (m²) somit:	0,74 €
--------------------------------------	---------------

nachrichtlich bisheriger Gebührensatz (gültig bis 31.12.2022)

0,74 €/qm

Gebührenermittlung Schmutzwasser

geschätzter Frischwasserverbrauch in 2023 (in m³)*	1.382.438,00
geschätzte Abzugsmengen (in m³)	-5.300,00
berücksichtigungsfähige Mengen (in m³)	1.377.138,00
zur Rundung	1.375.000,00

gebührenfähige Aufwendungen der Schmutzwasserbeseitigung	4.222.177,38 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren	-186.131,62 €
Bemessungsgrundlage	4.036.045,76 €

Gebührenermittlung

4.036.045,76 € : 1.375.000,00 m³

=

2,93531 € /m³
2,94 € /m³

Gebühr je Einheit (m³) somit:

2,94 €

nachrichtlich bisheriger Gebührensatz (gültig bis 31.12.2022)

2,96 €/m³

**einschl. Zuführungen aus Regenwassernutzungsanlagen*

Geilenkirchen, im Oktober 2022

Kämmerei

Kämmerei
16.11.2022
2681/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.12.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für das Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für das Bestattungswesen ist als Anlage 1 beigelegt.

Für das Jahr 2023 wird mit gebührenfähigen Kosten in Höhe von 561.940,43 € kalkuliert. Darin enthalten ist ein Fehlbetragsausgleich in Höhe von 59.354,40 €, resultierend aus dem Abschluss des Jahres 2019.

Auch in den Jahren 2020 und 2021 haben sich bei den Abschlüssen dieser Einrichtung jeweils Kostenunterdeckungen ergeben. Dies hat seinen Grund u. a. darin, dass in der Vergangenheit neben den stetig steigenden Aufwendungen für das Friedhofswesen auch die angenommenen Fallzahlen, welche über Durchschnittsbetrachtungen über 5 Jahre ermittelt werden, bei den jeweiligen Gebührentatbeständen in der Realität nicht immer erreicht wurden.

Nachstehend ein Überblick über die Entwicklung der Abschlüsse im Bestattungswesen in den letzten Jahren:

Jahr	Kostenunterdeckung	Status
2019	59.354,40 €	Jahresabschluss
2020	56.784,13 €	Jahresabschluss
2021	6.617,18 €	Jahresabschluss

Eine Gebührenanpassung ist auch für das Jahr 2023 erforderlich. Die aus dem Jahre 2019 resultierende Kostenunterdeckung kann nach den Bestimmungen des KAG NRW letztmalig in 2023 ausgeglichen werden. Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist nicht mehr vorhanden.

Die angepassten Gebührensätze ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Vorlage. Mit diesen Ansätzen wird ein Gebührenaufkommen in Höhe von 560.339,93 € erwartet.

Mäßige Gebührenanhebungen in einer Bandbreite von rd. 2-13 % ergeben sich insbesondere bei den Grabnutzungsrechten; diese Anpassungen resultieren aus steigenden Kosten insbesondere beim Friedhofsunterhalt (Personal- und Sachkosten). Die Gebührenanpassung für die Benutzung der Trauerhallen einschl. der Kühlzellen hingegen ist eher auf zurückgehende In-

anspruchnahmen dieser Einrichtungen zurückzuführen.

Für die einzelnen Bestattungsvorgänge konnte eine Gebührensenkung im Umfang von jeweils rd. 6 % kalkuliert werden.

Der Gebührenvergleich (alt/neu) kann der Anlage 3 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für das Bestattungswesen wird beschlossen.

Anlage 1 Friedhofsgebühren 2023 pdf

Anlage 2 Gebührensätze u. Gebührenaufkommen 2023 pdf

Anlage 3 Gebührenvergleich 2022 2023 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

I. Berechnung der gebührenfähigen Gesamtkosten

		Vorkostenstellen		Endkostenstellen											
		Nutzungsrechte													
Kostenart	Höhe der Kosten	Unterhaltung Geräte Maschin	grabunabhängige Kosten	flächenabhängige Kosten	pflegefreie Grabarten	Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber	Kolumbarien	Bestattungen	Trauerhallen	Kühlzelle	Genehmigungen	Rahmengrün	Kriegsgräber	Prüfsumme	
Personalkosten Beamte und Angestellte des Friedhofsamtes	87.420,00 €	0,00 €	13.113,00 €	0,00 €	0,00 €	4.371,00 €	0,00 €	13.113,00 €	4.371,00 €	2.622,60 €	10.490,40 €	26.226,00 €	13.113,00 €	87.420,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	15,00%	5,00%	3,00%	12,00%	30,00%	15,00%	100,00%	
Personalkosten Friedhofskolonne lt. Stundennachweis	355.761,68 €	5.297,25 €	172.312,09 €	295,26 €	16.380,21 €	73,81 €	1.834,50 €	62.698,48 €	3.393,30 €	2.262,20 €	0,00 €	82.584,84 €	8.629,74 €	355.761,68 €	
proz. Aufteilung		1,49%	48,43%	0,08%	4,60%	0,02%	0,52%	17,62%	0,95%	0,64%	0,00%	23,21%	2,43%	100,00%	
Gerätekosten Kolonne lt. Stundennachweis	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	1,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%	
Fahrzeugkosten Kolonne lt. Stundennachweis	35.769,74 €	147,32 €	16.601,78 €	9,32 €	4.305,56 €	2,33 €	107,44 €	8.254,45 €	293,65 €	0,00 €	0,01 €	5.509,25 €	538,63 €	35.769,74 €	
proz. Aufteilung		0,41%	46,41%	0,03%	12,04%	0,01%	0,30%	23,08%	0,82%	0,00%	0,00%	15,40%	1,51%	100,00%	
Unterhaltung der Leichenhallen 75000.50000	16.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.600,00 €	6.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.000,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	60,00%	40,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Unterhaltung der Friedhöfe 75000.51000	45.000,00 €	670,04 €	21.795,61 €	37,35 €	2.071,92 €	9,34 €	232,04 €	7.930,68 €	429,22 €	286,14 €	0,00 €	10.446,09 €	1.091,57 €	45.000,00 €	
proz. Aufteilung		1,49%	48,43%	0,08%	4,60%	0,02%	0,52%	17,62%	0,95%	0,64%	0,00%	23,21%	2,43%	100,00%	
Unterhaltung der Kriegsgräber 75000.51010	3.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%	
Unterhaltung des jüdischen Friedhofes 75000.51030	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens 75000.52005	2.000,00 €	29,78 €	968,69 €	1,66 €	92,09 €	0,41 €	10,31 €	352,47 €	19,08 €	12,72 €	0,00 €	464,27 €	48,51 €	2.000,00 €	
proz. Aufteilung		1,49%	48,43%	0,08%	4,60%	0,02%	0,52%	17,62%	0,95%	0,64%	0,00%	23,21%	2,43%	100,00%	
Pacht für Friedhofsgelände 75000.53000	150,00 €	0,00 €	0,00 €	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005	25.400,00 €	0,00 €	3.810,00 €	0,00 €	0,00 €	1.270,00 €	0,00 €	0,00 €	12.700,00 €	7.620,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.400,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	0,00%	50,00%	30,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Geschäftsaufwendungen 75000.65005, 54310.40015	5.010,00 €	0,00 €	751,50 €	0,00 €	0,00 €	250,50 €	0,00 €	751,50 €	250,50 €	150,30 €	601,20 €	1.503,00 €	751,50 €	5.010,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	15,00%	5,00%	3,00%	12,00%	30,00%	15,00%	100,00%	
Verwaltungsgemeinkosten	117.094,42 €	1.743,52 €	56.714,33 €	97,18 €	5.391,34 €	24,29 €	603,80 €	20.636,41 €	1.116,86 €	744,57 €	0,00 €	27.181,75 €	2.840,37 €	117.094,42 €	
proz. Aufteilung		1,49%	48,43%	0,08%	4,60%	0,02%	0,52%	17,62%	0,95%	0,64%	0,00%	23,21%	2,43%	100,00%	
Kalk. Zinsen auf Grund und Boden 3,25 %)	11.402,36 €	0,00 €	0,00 €	11.402,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.402,36 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Kalkulatorische Zinsen auf Bauwerke lt. Anlagenachweis (3,25%)	29.629,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.962,95 €	0,00 €	15.999,94 €	10.666,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	29.629,51 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	10,00%	0,00%	54,00%	36,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Kalkulatorische Zinsen auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis (3,25%)	113,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	113,05 €	113,05 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%	
Kalkulatorische Zinsen auf masch. Einrichtungen lt. Anlagenachweis (3,25%)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Abschreibung auf Bauwerke lt. Anlagenachweis	54.414,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.441,41 €	0,00 €	29.383,60 €	19.589,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	54.414,08 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	10,00%	0,00%	54,00%	36,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Abschreibung auf masch. Einrichtung lt. Anlagenachweis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	
Abschreibung auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis	1.813,84 €	27,01 €	878,53 €	1,51 €	83,51 €	0,38 €	9,35 €	319,67 €	17,30 €	11,53 €	0,00 €	421,06 €	44,00 €	1.813,84 €	
proz. Aufteilung		1,49%	48,43%	0,08%	4,60%	0,02%	0,52%	17,62%	0,95%	0,64%	0,00%	23,21%	2,43%	100,00%	
Zwischensumme	790.979,68 €	7.914,92 €	286.945,53 €	11.994,63 €	28.324,63 €	6.002,07 €	11.201,81 €	114.056,65 €	77.574,44 €	50.365,76 €	11.091,61 €	154.836,25 €	30.671,37 €	790.979,68 €	
Auflösung von Vorkostenstellen	Unterhaltung Geräte Maschinen	----->	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.914,92 €	7.914,92 €	
Endsumme (1)	790.979,68 €	0,00 €	286.945,53 €	11.994,63 €	28.324,63 €	6.002,07 €	11.201,81 €	114.056,65 €	77.574,44 €	50.365,76 €	11.091,61 €	154.836,25 €	38.586,29 €	790.979,68 €	
relativer Anteil der Kostenstellen an der Endsumme (1)			36,28%	1,52%	3,58%	0,76%	1,42%	14,42%	9,81%	6,37%	1,40%	19,58%	4,88%	100,00%	
Fehlbetragsausgleich 2019	59.354,40 €		36.266,75 €	1.515,99 €	3.579,92 €	758,60 €	1.415,79 €	14.415,50 €	0,00 €	0,00 €	1.401,86 €	0,00 €	0,00 €	59.354,40 €	
relativer Anteil des Überschusses an den Kostenstellen			61,10%	2,55%	6,03%	1,28%	2,39%	24,29%	0,00%	0,00%	2,36%	0,00%	0,00%	100,00%	
Endsumme (2)	850.334,08 €		323.212,28 €	13.510,62 €	31.904,55 €	6.760,66 €	12.617,60 €	128.472,16 €	77.574,44 €	50.365,76 €	12.493,47 €	154.836,25 €	38.586,29 €	850.334,08 €	
		davon gebührenfähig	323.212,28 €	13.510,62 €	31.904,55 €	6.760,66 €	12.617,60 €	128.472,16 €	20.464,30 €	12.504,80 €	12.493,47 €	0,00 €	0,00 €	561.940,43 €	

gebührenfähige
Gesamtkosten

Aufteilung der Personalkosten für Beschäftigte lt. Stundennachweis

	Kosten 01.10.2021-30.09.2022	prozentualer Anteil am Gesamtstundenaufkommen			Kostenstellenzuordnung
Tätigkeit 55100/110, 55105/110, 55100/040, 55100/010, 55105/510, 55100/020, 55105/010	8.629,74 €	8.629,74 €	2,43%		Kriegsgräber
Tätigkeit 55090/400	0,00 €	0,00 €	0,00%		Genehmigungen
Tätigkeit 55090/120	1.834,50 €	1.834,50 €	0,52%		Kolumbarien
Tätigkeit 55090/410, 55090/420, 55090/430	62.698,48 €	62.698,48 €	17,62%		Bestattungen
Tätigkeit 55090/060	36.407,67 €	36.407,67 €	10,23%		grabunabhängige Kosten
Tätigkeit 55130/110-55130/220, 55130/270, 55090/260, 55130/510, 55130/260, 55130/300, 55130/060, 55090/130-170	5.655,50 €	5.655,50 €	1,59%		Trauerhallen / Kühlzelle
Tätigkeit 55090/110, 55090/040, 55090/180, 55090/210-220)	130.379,42 €	130.379,42 €	36,65%		grabunabhängige Kosten
Tätigkeit 55110/010, 55110/110, 55110/410, 55110/020, 55110/420	16.380,21 €	16.380,21 €	4,60%		pflegefreie Grabarten
Tätigkeit 55090/010, 55090/020, 55090/030, 55090/200	82.584,84 €	82.584,84 €	23,21%		Rahmengrün
Tätigkeit 55120/110, 55120/010 zu 80 %	295,26 €	295,26 €	0,08%		flächenabhängige Kosten
Tätigkeit 55120/110, 55120/010 zu 20 %	73,81 €	73,81 €	0,02%		Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber
Tätigkeit 55140/110, 55140/140, 55140/130, 55140/260, 55140/270, 55140/620	5.297,25 €	5.297,25 €	1,49%		Unterhaltung Geräte Maschinen
Tätigkeit 55090/670, 55090/680	0,00 €	0,00 €	0,00%		grabunabhängige Kosten
Tätigkeit 55090/510	5.525,00 €	5.525,00 €	1,55%		grabunabhängige Kosten
	355.761,68 €	355.761,68 €	100,00%		

Aufteilung der Gerätekosten Kolonne lt. Stundennachweis (als Zuschlag in Personalkosten enthalten)

	prozentualer Anteil an Gesamtkosten			Kostenstellenzuordnung
Tätigkeit 55100/110, 55105/110, 55100/040, 55100/010, 55105/510, 55100/020, 55105/010	1,00 €	1,00 €	100,00%	Kriegsgräber
Tätigkeit 55090/400	0,00 €	0,00 €	0,00%	Genehmigungen
Tätigkeit 55090/120	0,00 €	0,00 €	0,00%	Kolumbarien
Tätigkeit 55090/410, 55090/420, 55090/430	0,00 €	0,00 €	0,00%	Bestattungen

Tätigkeit 55090/060	0,00 €	Gebührenbedarfsberechnung Bestattungswesen 2023		
Tätigkeit 55130/110-55130/220, 55130/270, 55090/260, 55130/510, 55130/260, 55130/300, 55130/060, 55090/130-170	0,00 €	0,00 €	0,00%	grabunabhängige Kosten
Tätigkeit 55090/110, 55090/040, 55090/180, 55090/210-220	0,00 €	0,00 €	0,00%	Trauerhallen / Kühlzelle
Tätigkeit 55110/010, 55110/110, 55110/410, 55110/020, 55110/420	0,00 €	0,00 €	0,00%	grabunabhängige Kosten
Tätigkeit 55090/010, 55090/020, 55090/030, 55090/200	0,00 €	0,00 €	0,00%	pflegefreie Grabarten
Tätigkeit 55120/110, 55120/010 zu 80 %	0,00 €	0,00 €	0,00%	Rahmengrün
Tätigkeit 55120/110, 55120/010 zu 20 %	0,00 €	0,00 €	0,00%	flächenabhängige Kosten
Tätigkeit 55140/110, 55140/140, 55140/130, 55140/260, 55140/270, 55140/620	0,00 €	0,00 €	0,00%	Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber
Tätigkeit 55090/670, 55090/680	0,00 €	0,00 €	0,00%	Unterhaltung Geräte Maschinen
Tätigkeit 55090/510	0,00 €	0,00 €	0,00%	grabunabhängige Kosten
	1,00 €	1,00 €	100,00%	grabunabhängige Kosten

Aufteilung der Fahrzeugkosten Kolonne lt. Stundennachweis

	Kosten 01.10.2021-30.09.2022	prozentualer Anteil an Gesamtkosten		Kostenstellenzuordnung
Tätigkeit 55100/110, 55105/110, 55100/040, 55100/010, 55105/510, 55100/020, 55105/010	538,63 €	538,63 €	1,51%	Kriegsgräber
Tätigkeit 55090/400	0,01 €	0,01 €	0,00%	Genehmigungen
Tätigkeit 55090/120	107,44 €	107,44 €	0,30%	Kolumbarien
Tätigkeit 55090/410, 55090/420, 55090/430	8.254,45 €	8.254,45 €	23,08%	Bestattungen
Tätigkeit 55090/060	8.754,18 €	8.754,18 €	24,47%	grabunabhängige Kosten
Tätigkeit 55130/110-55130/220, 55130/270, 55090/260, 55130/510, 55130/260, 55130/300, 55130/060, 55090/130-170	293,65 €	293,65 €	0,82%	Trauerhallen / Kühlzelle
Tätigkeit 55090/110, 55090/040, 55090/180, 55090/210-220	7.847,60 €	7.847,60 €	21,94%	grabunabhängige Kosten
Tätigkeit 55110/010, 55110/110, 55110/410, 55110/020, 55110/420	4.305,56 €	4.305,56 €	12,04%	pflegefreie Grabarten
Tätigkeit 55090/010, 55090/020, 55090/030, 55090/200	5.509,25 €	5.509,25 €	15,40%	Rahmengrün
Tätigkeit 55120/110, 55120/010 zu 80 %	9,32 €	9,32 €	0,03%	flächenabhängige Kosten
Tätigkeit 55120/110, 55120/010 zu 20 %	2,33 €	2,33 €	0,01%	Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber
Tätigkeit 55140/110, 55140/140, 55140/130, 55140/260, 55140/270, 55140/620	147,32 €	147,32 €	0,41%	Unterhaltung Geräte Maschinen
Tätigkeit 55090/670, 55090/680	0,00 €	0,00 €	0,00%	grabunabhängige Kosten
Tätigkeit 55090/510	0,00 €	0,00 €	0,00%	grabunabhängige Kosten
	35.769,74 €	35.769,74 €	100,00%	

Berechnung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens 2023 mit Anpassungen

Gebührentatbestand	geplante Fallzahl	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
Reihengrab > 5 Jahre	4	1.764 €	7.056,00 €
Rasengrab	17	2.837 €	48.229,00 €
Reihengrab < 5 Jahre	1	1.429 €	1.429,00 €
Rasengrab als Tiefengrab	14	3.172 €	44.408,00 €
Urnenreihengrab	14	1.151 €	16.114,00 €
Urnenrasengrab	32	1.539 €	49.248,00 €
Wahlgrab	4	2.361 €	9.444,00 €
Wahlgrab als Tiefengrab	3	2.697 €	8.091,00 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	2	2.697 €	5.394,00 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	6	3.033 €	18.198,00 €
Urnengrab	13	1.512 €	19.656,00 €
Urnengrab im Kolumbarium	42	1.541 €	64.722,00 €
Benutzung Kühlzelle	26	481 €	12.506,00 €
Benutzung Trauerhalle	101	203 €	20.503,00 €
Genehmigung Grababdeckung aus Stein	31	70 €	2.170,00 €
Genehmigung Grabdenkmal	31	96 €	2.976,00 €
Genehmigung Grabeinfassung	35	66 €	2.310,00 €
Genehmigung Grabplatte	54	64 €	3.456,00 €
Genehmigung Kolumbariumabdeckung	34	47 €	1.598,00 €
Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche	0	219 €	0,00 €
Bestattung Reihengrab < 5 Jahren	1	603 €	603,00 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung < 5 Jahren	0	657 €	0,00 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten < 5 Jahren	1	822 €	822,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab < 5 Jahren	0	931 €	0,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab < 5 Jahren	1	1.041 €	1.041,00 €
Bestattung Reihengrab > 5 Jahren	4	657 €	2.628,00 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung > 5 Jahren	20	712 €	14.240,00 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten > 5 Jahren	37	877 €	32.449,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab > 5 Jahren	24	986 €	23.664,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab > 5 Jahren	5	1.096 €	5.480,00 €
Bestattung Urne (Erdbestattung)	103	329 €	33.887,00 €
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab	1	329 €	329,00 €
Bestattung Urne (Kolumbarium)	56	219 €	12.264,00 €
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld	5	219 €	1.095,00 €
Gebühren für vorzeitige Einebnungen	29	141 €	4.060,80 €

Summe (1) 470.070,80 €

geplante Nutzungsrechtverlängerungen in Jahren	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
0		
0		
0		
7	105,73 €	740,13 €
0		
0		
413	78,70 €	32.503,10 €
312	89,90 €	28.048,80 €
28	89,90 €	2.517,20 €
117	101,10 €	11.828,70 €
112	75,60 €	8.467,20 €
80	77,05 €	6.164,00 €

Summe (2) 90.269,13 €

Gesamtgebührenaufkommen 2023

Summe (1) + Summe (2) 560.339,93 €

Vergleich der Gebühren 2022/2023

Gebührentatbestand	Nutzungsrechte und Bestattungen			Nutzungsrechtsverlängerungen		
	Einzelgebühr 2022	Einzelgebühr 2023	Veränderung in %	Einzelgebühr 2022	Einzelgebühr 2023	Veränderung in %
Reihengrab > 5 Jahre	1.702 €	1.764 €	3,64			
Rasengrab	2.505 €	2.837 €	13,25			
Reihengrab < 5 Jahre	1.356 €	1.429 €	5,38			
Rasengrab als Tiefengrab	2.820 €	3.172 €	12,48	94,00 €	105,73 €	12,48
Urnenreihengrab	1.097 €	1.151 €	4,92			
Urnenrasengrab	1.385 €	1.539 €	11,12			
Wahlgrab	2.312 €	2.361 €	2,12	77,07 €	78,70 €	2,11
Wahlgrab als Tiefengrab	2.627 €	2.697 €	2,66	87,57 €	89,90 €	2,66
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	2.627 €	2.697 €	2,66	87,57 €	89,90 €	2,66
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	2.942 €	3.033 €	3,09	98,07 €	101,10 €	3,09
Urnengrab	1.449 €	1.512 €	4,35	72,45 €	75,60 €	4,35
Urnengrab im Kolumbarium	1.439 €	1.541 €	7,09	71,95 €	77,05 €	7,09
Benutzung Kühlzelle	335 €	481 €	43,58			
Benutzung Trauerhalle	187 €	203 €	8,56			
Genehmigung Grababdeckung aus Stein	57 €	70 €	22,81			
Genehmigung Grabdenkmal	78 €	96 €	23,08			
Genehmigung Grabeinfassung	54 €	66 €	22,22			
Genehmigung Grabplatte	52 €	64 €	23,08			
Genehmigung Kolumbariumabdeckung	38 €	47 €	23,68			
Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche	233 €	219 €	-6,01			
Bestattung Reihengrab < 5 Jahren	640 €	603 €	-5,78			
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung < 5 Jahren	698 €	657 €	-5,87			
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten < 5 Jahren	873 €	822 €	-5,84			
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab < 5 Jahren	990 €	931 €	-5,96			
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab < 5 Jahren	1.106 €	1.041 €	-5,88			
Bestattung Reihengrab > 5 Jahren	698 €	657 €	-5,87			
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung > 5 Jahren	757 €	712 €	-5,94			
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten > 5 Jahren	931 €	877 €	-5,80			
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab > 5 Jahren	1.048 €	986 €	-5,92			
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab > 5 Jahren	1.164 €	1.096 €	-5,84			
Bestattung Urne (Erdbestattung)	349 €	329 €	-5,73			
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab	349 €	329 €	-5,73			
Bestattung Urne (Kolumbarium)	233 €	219 €	-6,01			
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld	233 €	219 €	-6,01			
Gebühren für vorzeitige Einebnungen	123 €	141 €	14,63			

Kämmerei
17.11.2022
2685/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.12.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung einer Schmutzwassergebühr für Zwecke der Abrechnung der Schmutzwassereinleitungen im Jahr 2022

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 über die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung im Jahr **2022** beraten und dabei die Gebühren für dieses Jahr wie folgt festgesetzt:

- a) Niederschlagswassergebühr: 0,74 €/m² angeschlossener befestigter Fläche
- b) Schmutzwassergebühr: 2,96 €/m³ Frischwassermaßstab

Der entsprechende Satzungsbeschluss erfolgte in derselben Sitzung.

Die vom Rat festgesetzten Gebühren wurden Anfang 2023 in den betreffenden Abgabenbescheiden gegenüber den Abgabepflichtigen hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr für 2022 endgültig und hinsichtlich der Schmutzwassergebühr auf der Grundlage der Vorjahresmengen als Vorauszahlung für 2022 festgesetzt.

Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühren 2022 erfolgt Anfang 2023 im Zuge der dann anstehenden Jahresveranlagungen unter Berücksichtigung des jeweils tatsächlichen Frischwasserbezugs aus 2022 und etwaiger Zuschlags- (z. B. Regenwassernutzungsanlagen) oder Abzugsmengen (z. B. Gartenwassernutzung).

Im Veranlagungsverfahren 2022 haben die festgesetzten Niederschlagswassergebühren für 2022 zwischenzeitlich in der Regel Bestandskraft erfahren; die Anfang 2023 noch final festzusetzenden Schmutzwassergebühren werden mit den noch zu erlassenden Abgabenbescheiden (wieder) rechtsmittelfähig.

Neue OVG-Rechtsprechung zur Abwassergebührenkalkulation sowie vorgesehene Anpassung des § 6 KAG NRW

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, hat das OVG NRW mit Urteil vom 17.05.2022 die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und zur Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von z. B. Abwassergebühren geändert. Auf der Grundlage einer jetzt geänderten Rechtsprechung ist der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie zugleich und zusätzlich einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz (einschl. Inflationsausgleich) unzulässig, weil sich

dadurch ein doppelter Inflationsausgleich ergibt. Bei der kalkulatorischen Verzinsung akzeptiert das OVG NRW die bisher praktizierte Berechnung eines Durchschnittzinssatzes auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten über einen Zeitraum von 50 Jahren nicht mehr.

Das OVG-Urteil ist allerdings aufgrund einer noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Nicht-Zulassungsbeschwerde nicht rechtskräftig.

Die Gebührenkalkulationen der Stadt Geilenkirchen bis einschließlich 2022 beruhen auf der bisherigen ständigen OVG-Rechtsprechung.

Aufgrund der geänderten obergerichtlichen Rechtsprechung plant die Landesregierung mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften u. a. noch in 2022 eine Anpassung des § 6 KAG NRW, mit welcher die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt werden soll. Mit der Anpassung des KAG NRW ergeben sich konkrete Regelungen zur Abschreibung und zur Verzinsung unmittelbar aus dem Gesetz.

Danach kann im Rahmen von Gebührenkalkulationen künftig eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals (ohne Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen) auch neben einer Abschreibung sowohl nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch nach Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt werden. Für die Verzinsung kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzins angesetzt werden.

Die Neuregelung des KAG NRW soll im Verlauf des Dezember 2022 im Landtag verabschiedet werden und noch vor dem 01.01.2023 in Kraft treten.

Neukalkulation einer Abrechnungsgebühr für die Abrechnung des Schmutzwassers 2022

Die Verwaltung hat die seinerzeit im Rat verabschiedete Gebührenbedarfsberechnung 2022 für den Anteil des Schmutzwassers mit den nach dem neuen KAG NRW zulässigen Parametern geändert (d. h. Abschreibung nach wie vor nach Wiederbeschaffungszeitwert, Verzinsung des Eigenkapitals mit 3,54 % statt 5,242 %). Der 3,54-%-Ansatz entspricht dem 30jährigen Durchschnitt der im Gesetz als maßgebend genannten Zinsreihe bezogen auf das Jahr 2022 (Quelle: Veröffentlichung Deutsche Bundesbank).

Hieraus ergibt sich ein für die Abrechnung der Schmutzwassergebühren 2022 anzusetzender korrigierter Gebührensatz in Höhe von **2,84 €** (statt 2,96 €).

Die Verwaltung schlägt vor, diesen korrigierten Gebührensatz für die Abrechnung der Schmutzwassergebühren 2022 zugrunde zu legen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt für das Jahr 2022 eine Abrechnungsgebühr in Höhe von 2,84 €/m³ Frischwasserbezug für die Abrechnung des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassers.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
22.11.2022
2654/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.12.2022

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung (Teilstück) der Konrad-Adenauer-Straße im Innenstadtbereich

Sachverhalt:

Die Straßenbeleuchtungsanlage der Konrad-Adenauer-Straße im Innenstadtbereich, vom Kreisverkehr Amtsgericht bis zur Einmündung zur Heinsberger Straße, hier als „Teilstück Konrad-Adenauer-Straße“ bezeichnet, wurde im Jahr 2018 erneuert und verbessert.

Es wurden 9 neue Stahl-Maste errichtet, die mit LED-Leuchtköpfen ausgestattet wurden. Die Gesamtanlage wurde nach der aktuellen DIN-Norm geplant und ausgeführt.

Die vorherige aus dem Jahre 1982 stammende Anlage musste aufgrund von schweren Korrosionsschäden und nicht mehr zulässigen HQL-Leuchten ausgewechselt werden.

Durch die erfolgte Erneuerung wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Beleuchtungsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Beleuchtungsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Beleuchtungsanlage Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Straßenbeleuchtung 10 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %, bei bis zu dreigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 125 % und einer bis zu viergeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 150 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 28.311 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage	20.055,88 €	10 %	2.005,59 €
Summen:	20.055,88 €		2.005,59 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$2.005,59 \text{ €} : 28.311 \text{ m}^2 = \mathbf{0,07084 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 21.12.2022 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG besteht die Möglichkeit, einen Förderantrag beim Land NRW zu stellen, wenn der Tag der Entscheidung, die Erneuerungsmaßnahme durchzuführen, nach dem Stichtag 01.01.2018 gefasst wurde. Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall erfüllt. Ein Antrag wird gestellt.

Bei einer positiven Bescheidung würde die Last der Beitragspflichtigen zu 100 % übernommen werden. Dies wird den Beitragspflichtigen im Rahmen der Bescheide entsprechend mitgeteilt. An dem Verfahren, auch im Falle einer 100-prozentigen Förderung einen Bescheid zu erteilen, muss nach der entsprechenden Förderrichtlinie festgehalten werden, damit eine Information der Betroffenen sichergestellt ist.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung „Teilstück Konrad-Adenauer-Straße“ im Innenstadtbereich werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung.

Gemäß den ergänzenden Vorschriften des § 8a KAG wird ein Förderantrag gestellt, der die Beitragslast der Beitragspflichtigen bei positiver Bescheidung zu 100 % übernimmt.

Verwaltung
29.11.2022
2648/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.12.2022

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW: hier: Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen

Sachverhalt:

Mit dem beigefügten Schreiben vom 14.10.2022 beantragt Herr Wilfried Ronkartz für die Prof.-Mendel-Straße in Hatterath eine Tempo-30-Zone einzurichten und außerdem Überquerungshilfen aufzubringen. Er begründet seinen Antrag damit, dass mehr Verkehrssicherheit, eine Verringerung der Emissionen und dadurch mehr Lebensqualität für die Anwohner erreicht werden.

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW werden auf der Grundlage des § 8 der Hauptsatzung behandelt. Nach Abs. 4 hat der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt. Nach Abs. 5 hat dieser die Anregungen und Beschwerden zu prüfen und an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen. Der Ausschuss kann hierbei Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Bei den von Herrn Ronkartz begehrten Maßnahmen handelt es sich um solche, die auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der hierzu erlassenen Vorschriften in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren angeordnet werden müssen. Zuständig für die Anordnung dieser Maßnahmen ist die Bürgermeisterin nach vorheriger Anhörung der Kreispolizeibehörde. Es handelt sich somit um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das einer politischen Entscheidung grundsätzlich nicht zugänglich ist. Gleichwohl kann der Ausschuss eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise aussprechen.

Beurteilung des Sachverhalts:

Die Prof.-Mendel-Straße ist die Hauptdurchfahrtsstraße in Hatterath mit einer Länge von ca. 1,6 km. Sie ist in zwei verschieden ausgebaute Abschnitte unterteilt. Der Bereich von Gillrath kommend bis zum Dorfplatz/Bürgerhaus ist als Pflasterfläche mit beidseitigem Gehweg ausgebaut. Der Abschnitt vom Dorfplatz/Bürgerhaus bis zum Ortsausgang Richtung B 221 ist mit Asphaltdecke und beidseitigem Gehweg hergestellt worden. Für die gesamte Ortsdurchfahrt gilt derzeit eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Mit der Novellierung der StVO wurde die Einrichtung von Tempo-30-Zonen erleichtert. Besondere bauliche Gestaltungsmerkmale, die den Zonencharakter herausstellen, sind nunmehr nicht mehr zwingend erforderlich. Auch wird das Zonenbewusstsein nicht mehr für notwendig gehalten. Ebenfalls ist die bisher erforderliche besondere Gefahrenlage nicht mehr Voraus-

setzung für die Anordnung einer Tempo-30-Zone. Die Tempo-30-Zonen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Unabhängig von den vorgenannten Ausführungen und der geänderten Gesetzeslage lässt sich jedoch feststellen, dass das bloße Aufstellen von geschwindigkeitsreduzierender Verkehrsbeschilderung ohne entsprechende infrastrukturelle Begleitung durch die Herstellung eines einheitlichen Zonencharakters die Erwartungshaltung an geringere Geschwindigkeiten kaum erfüllt. Innerhalb der Zone gilt die allgemeine Vorfahrtsregelung aus § 8 Abs. 1 StVO, „rechts-vor-links“. Die entsprechenden Zonenschilder werden beidseitig zu Beginn der Zone aufgestellt und eine Wiederholung innerhalb der Zone ist nicht vorgesehen.

Für die Prof.-Mendel-Straße bedeutet dies, dass die Einrichtung einer Tempo-30-Zone möglich ist, wobei die niveaugleichen Kreuzungsbereiche im gesamten Verlauf auf die Regelung „rechts-vor-links“ geändert werden müssen.

Die im Antrag vorgeschlagenen Querungshilfen sind grundsätzlich in Tempo-30-Zonen entbehrlich und dürften in diesem Bereich wegen des nicht ausreichenden Fahrbahnquerschnitts ohnehin nicht möglich sein. Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller hier physische Querungshilfen meint und keine Fußgängerüberwege (Zebrastreifen), die hier wegen der zu geringen Frequenzen von Fahrzeugen und Fußgängern nicht zulässig wären.

Eine Überwachung der gefahrenen Geschwindigkeiten liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde und des Kreises und kann von hier aus nicht gesteuert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zuständigkeitshalber an die Bürgermeisterin zur Entscheidung nach vorheriger Anhörung der Kreispolizeibehörde verwiesen. Der Ausschuss befürwortet die Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf der Prof.-Mendel-Straße, sofern nach Durchführung des Verwaltungsverfahrens keine rechtlichen Bedenken mehr bestehen.

Anlage:

Bürgerantrag Hatterath

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 629-104)

Wilfried Ronkartz

Prof. Mendel Str. 177

52511 Geilenkirchen, 14.10.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin

Sehr geehrte Frau Ritzerfeld



Betr.: Antrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW

Titel des Antrages:

Sichere und komfortable Hauptstraße: Prof. Mendel Str. in Hatterath

I. Einrichtung Zone Tempo 30

Für Radfahrer hat dies den Vorteil, dass PKW's weniger überholen – Vermeidung von Gefahren. Für die Anwohner ist es zudem leichter, aus den zahlreichen Grundstücksausfahrten auf die Prof. Mendel Straße auf zu fahren. Neben verkehrsbezogenen Gründen sprechen auch noch weniger Emissionen durch Lärm und weniger Abgase für die Tempo 30 Zone, dadurch höhere Lebensqualität für die Anwohner.

II. Überquerungshilfen für Radfahrer und Fußgänger an folgenden Stellen

1. Hattostr. Zum Feldweg nach Straeten
2. Kapelle Heinrichs zum Feldweg Hahnbusch
3. Hattostr. Zum Hahnbusch (Bürgerhaus)
4. Salzweg zum Feldweg Gillrath

Grund ist der Kapellenweg

Bei einer Einrichtung der Tempo 30 Zone wäre es auch sinnvoll Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'W. Ronkartz'.

Wilfried Ronkartz